

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Trittau

Beschluss über die Aufhebung des Durchführungsplans Nr. 1 (Bebauungsplan Nr. 1) der Gemeinde Lütjensee für das Gebiet Nördlich der Straße Am Kuckucksberg und westlich der Straßen Heideweg und Trittauer Straße sowie östlich der Großenseer Straße

- A. Die Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufhebung des Durchführungsplans Nr. 1 (Bebauungsplan Nr. 1) der Gemeinde Lütjensee für das Gebiet Nördlich der Straße Am Kuckucksberg und westlich der Straßen Heideweg und Trittauer Straße sowie östlich der Großenseer Straße vom 09.12.2020, veröffentlicht am 12.12.2020, war in ihrem Wortlaut unvollständig und muss wiederholt werden.
- B. Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 27.10.2020 die Satzung über die Aufhebung des Durchführungsplans (Bebauungsplan Nr. 1) der Gemeinde Lütjensee für das Gebiet Nördlich der Straße Am Kuckucksberg und westlich der Straßen Heideweg und Trittauer Straße sowie östlich der Großenseer Straße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

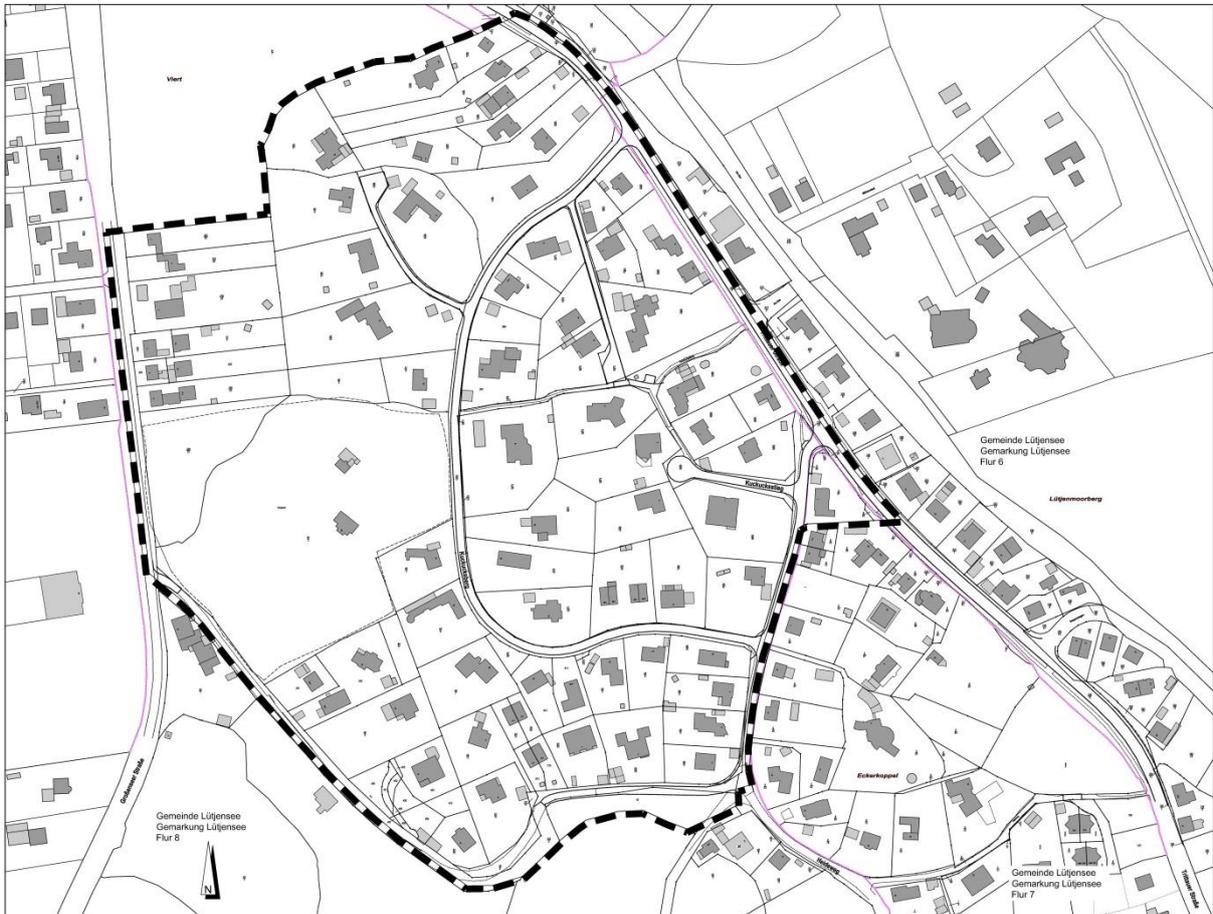
Die Aufhebung des B-Plans tritt mit Beginn des 17.12.2020 in Kraft. Alle Interessierten können die Aufhebung des B-Plans, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an der Gemeindeverwaltung Trittau, Europaplatz 5, 22946 Trittau, Zimmer 1.3.080, des Fachbereichs Bau und Projektmanagement jeweils montags, dienstags und freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr sowie dienstags in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 15.00 bis 18.30 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden die Aufhebung des B-Plans, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse „www.amt-trittau.de“ eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch die Aufhebung des B-Plans in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Aufhebungs-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der

verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.



C. Die Veröffentlichung vom 12.12.2020 wird hiermit aufgehoben und ist damit gegenstandslos.

Diese Bekanntmachung ist am 16.12.2020 in der Zeitung veröffentlicht worden.

Trittau, den 14.12.2020

Amt Trittau
Der Amtsvorsteher
Fachbereich Bau und Projektmanagement